

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/11/4 2002/20/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.11.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §1 Z4;

AsylG 1997 §28;

AsylG 1997 §7;

AsylG 1997 §8;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Der unabhängige Bundesasylsenat hat - ohne dies im Rahmen der rechtlichen Beurteilung anzusprechen - nach den getroffenen Sachverhaltsfeststellungen erkennbar angenommen, dass der Asylwerber ursprünglich die "aserbaidtschanische" Staatsangehörigkeit besessen habe, diese mit der Vertreibung aus Aserbaidtschan 1989 verloren habe und staatenlos geworden sei. Davon ausgehend hat der unabhängige Bundesasylsenat - wie schon die Erstbehörde - Armenien als Herkunftsstaat des Asylwerbers angesehen und damit ohne weiteres auch vorausgesetzt, dass der Asylwerber in Armenien "seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt" gehabt habe. Angesichts des Umstandes, dass sich Armenien und Aserbaidtschan erst im September bzw. Oktober 1991 für unabhängig erklärten, geht aber aus dem angefochtenen Bescheid nicht nachvollziehbar hervor, wodurch der (1950) in Baku (Aserbaidtschan) geborene Asylwerber, der seinen Angaben und den Feststellungen im angefochtenen Bescheid zufolge "seit 1989" in Armenien gelebt hatte, die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit erworben haben soll (vgl. in diesem Zusammenhang im Übrigen auch die im E vom 30. September 2004, Zl. 2001/20/0410, erwähnte Auskunft des deutschen Auswärtigen Amtes vom 20. April 2000, wonach in Aserbaidtschan oder von aserbaidtschanischen Staatsangehörigen geborene Personen zwar Anspruch auf Verleihung der aserbaidtschanischen Staatsangehörigkeit hätten, diese jedoch beantragen müssten). Für die dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegende Auffassung, der Asylwerber (und seine Ehefrau) hätten bis zu ihrer Vertreibung aus Aserbaidtschan im Jahre 1989 die aserbaidtschanische Staatsbürgerschaft besessen, fehlt somit eine schlüssige Begründung. In diesem Zusammenhang fällt im Übrigen auf, dass der Asylwerber in der Berufungsverhandlung zwar zunächst behauptet hatte, einen - ihm bereits 1989 (!) abgenommenen - "aserbaidtschanischen Reisepass" besessen zu haben, kurz darauf aber diesbezüglich von "den alten sowjetischen Reisepässen" gesprochen hat.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002200159.X02

Im RIS seit

16.12.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at